

# ZH\_OBERGERICHT KD210002 vom 26. April 2021

ZH Obergericht, 2021-04-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_KD210002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_KD210002)

FR: ZH\_OBERGERICHT KD210002 du 26 avril 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT KD210002 del 26 aprile 2021

## Erwägungen

### E. 2

Am 14. April 2021 überbrachte der Rekurrent seinen Rekurs gegen den Entscheid der Verwaltungskommission der Rekurskommission (act. 2). Auf Anträge und Begründung ist so weit möglich und nötig zurückzukommen. Die Akten der Inkassostelle und der Verwaltungskommission wurden beigezogen. Weitere prozessleitende Anordnungen wurden nicht getroffen. Die Sache ist spruchreif. 3.1 Die Verwaltungskommission hat als erste Instanz in einer Angelegenheit der Justizverwaltung entschieden. Für den Rekurs dagegen ist die Rekurskommission zuständig. Der Rekurs ist fristgerecht. Der Rekurrent schreibt, er sei "mit dem Entscheid nicht einverstanden" und formuliert auf zwei Seiten fünfzehn Begehren (act. 2 S. 21 f.). So weit erkennbar begründet er diese Begehren in seinem Rekurs. Unter diesem Titel kann auf den Rekurs eingetreten werden. 3.2 Im Wesentlichen perseveriert der Rekurrent mit seinem Argument, die zur Diskussion stehenden Kosten hätten ihm nicht auferlegt werden dürfen, weil die Rechtspflege sozialverträglich sein müsse. Mehrfach verweist er dabei auf § 3

- 4 - Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über das Controlling und das Rechnungswesen/ CRG: Bei der Kostenüberwälzung ist danach insbesondere auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Zutreffend hat die Verwaltungskommission dazu erwogen, das sei eine allgemeine Anweisung für (kantonales) staatliches Handeln, welche im Bereich gerichtlicher Verfahren (und, so ist zu ergänzen: auch Verfahren der Strafverfolgung) durch die entsprechenden speziellen (bundesrechtlichen) Normen verdrängt werde. Selbst wenn das CRG für die Kostenentscheide der Gerichte und Strafuntersuchungsbehörden direkt anwendbar wäre, bliebe es aber dabei, dass der Rekurrent in jedem einzelnen der heute in Frage stehenden Verfahren die Kostenaufgabe mit einem Rechtsmittel hätte anfechten können - und müssen, damit die entsprechende Anordnung nicht in Rechtskraft erwuchs. Ein rechtskräftiger Entscheid kann und darf nicht mehr abgeändert werden (Art. 73 Abs. 2 KV/ZH, für das Bundesrecht Art. 59 Abs. 2 lit. e ZPO als Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes). Das Argument der Sozialverträglichkeit sticht im Übrigen darum nicht, weil es das Institut der unentgeltlichen Rechtspflege gibt. Die letztere ist allerdings nach der (bundes-)gesetzlichen Regelung zu verweigern, wenn eine Sache aussichtslos erscheint - weil der Gesetzgeber fand, eine Partei solle nicht auf Staatskosten prozessieren, wenn ihre Sache keine vernünftige Aussicht auf Erfolg habe. So weit bekannt, ist dieser Gedanke bisher nie ernsthaft in Frage gestellt worden. Es wäre stossend, wenn diese Regelung durch den Erlass von Kosten unterlaufen werden könnte. Es trifft zu, dass die dauernde Mittellosigkeit Voraussetzung für den Kosten-erlass ist. Die Mittellosigkeit ist für den Erlass wohl notwendig, aber nicht hinreichend. Darum nützt es dem Rekurrenten nicht, wenn er wieder und wieder betont und belegt, er sei mittellos. Die Verwaltungskommission hat ihm auseinander gesetzt, dass das

Institut des Erlasses nicht dazu da sei, die seinerzeitigen Ent- scheidungen zur Kostenaufgabe zu korrigieren. Vielmehr ist der Erlass nach konstanter Praxis dann nicht zulässig, wenn dem Schuldner damals die unentgeltliche Pro- zessführung verweigert wurde, weil sein Standpunkt aussichtslos war, oder wenn er nicht erst nach der Kostenaufgabe in finanzielle Schwierigkeiten geriet. Das be- deutet durchaus nicht, wie der Rekurrent meint, dass ein Sozialhilfebezügler gene-

- 5 - rell keine Chance auf einen Erlass habe - aber eben nur unter den genannten Voraussetzungen. Ein generelles "Ausbuchen" der Forderungen gegenüber dem Rekurrenten kommt nur schon darum nicht in Frage, weil er damit besser behandelt würde als die grosse Zahl der Schuldner, die ihren Verpflichtungen wenn auch mitunter nur mit Mühe nachkommen, wie die Verwaltungskommission zutreffend erwogen hat. Diesem Argument kann der Rekurrent nicht mit Erfolg entgegenhalten, der Erlass sei ja nur eine Sache zwischen ihm und dem Staat, und andere Schuldner seien davon nicht betroffen (sinngemäss wohl auch: wüssten ja nichts davon). Das eben ist der Kern des Rechtsgleichheitsgebotes: dass eine Instanz Verschiede- nes verschieden und Gleiches gleich behandelt - und das auch (und gerade auch), wenn die mehreren Sachverhalte nicht im selben Verfahren beurteilt wer- den. Der Rekurrent verlangt, die Rekurskommission möge die Verjährungsfrist von zehn Jahren "durchsetzen", und sie möge es "unterbinden", dass die Inkas- sostelle missbräuchliche Betreibungen in Gang setze. Beides ist ausserhalb der Möglichkeiten der Rekursinstanz, welche sich nur zum verweigerten Erlass resp. zur verweigerten Stundung äussern kann. Immerhin würde sie es formell feststel- len, wenn einzelne Forderungen offenkundig nicht (mehr) bestünden oder nicht mehr durchsetzbar wären, oder wenn Forderungen in missbräuchlicher Weise geltend gemacht würden. Beides trifft aber nicht zu. Vorweg macht der Rekurrent keine Ausführungen dazu, welche Forderungen er als verjährt betrachtet und wel- che Betreibungen als missbräuchlich. Das wäre ihm ohne weiteres möglich und zumutbar gewesen, und darum muss die Rekursinstanz nicht selber danach for- schen (Griffel et al., Kommentar VRG, N 45 ff. zu § 20 VRG). Gerichtskostenfor- derungen verjähren in zehn Jahren (Art. 123 ZPO), was einem allgemeinen Grundsatz entspricht und daher auch gilt resp. galt, wenn es das Prozessgesetz nicht eigens bestimmte (Griffel op. cit., N. 102 zu § 13 VRG). Die Frist kann un- terbrochen werden (OFK ZPO-Mohs, N. 2 zu Art. 123 ZPO, mit Verweisungen) und ist also nicht wie der Rekurrent glaubt "absolut". Die Unterbrechung der Ver- jähren wird namentlich durch Betreibung erreicht (Art. 135 Ziff. 2 OR); es ist da-

- 6 - her legitim und nicht missbräuchlich, einen Schuldner zu betreiben, um die Ver- jähren der Forderung zu verhindern, auch wenn jedenfalls zur Zeit kein Ergebnis dieser Betreibung erwartet werden kann. Da der Rekurrent wie gesehen nicht er- läutert, welche Betreibungen der Inkassostelle er weshalb als missbräuchlich an- sieht, könnte dieser Punkt hier nicht vertieft werden, auch wenn die Rekurskom- mission Aufsichtsfunktion hätte. Die Verwaltungskommission erwägt, eine Gesamtanierung sei nicht unbe- dingt Voraussetzung für einen Kostenerlass. Das ist richtig, wenn auch der sozu- sagen klassische Fall der ist, dass private Gläubiger einer Sanierung des Schuld- ners (nur) unter der Voraussetzung zustimmen, dass die öffentlich-rechtlichen Stellen ebenfalls und im selben Mass mitziehen. Aber wenn die privaten Gläubi- ger nichts unternehmen, weil sie auf keinen auch nur teilweisen Erfolg hoffen können, schliesst das einen Erlass öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen nicht per se aus. Die Voraussetzungen dafür, wie sie die Verwaltungskommission darge- stellt hat und wie sie vorstehend wiederholt wurden,

werden damit aber nicht bedeutungslos. Sie sind im heutigen Fall nicht gegeben. Es kommt ein Weiteres hinzu: der Erlass von Kosten ist ein Ermessensentscheid, den auch das Verhalten des Schuldners rechtfertigen muss. Der Rekurrent hat wie dargestellt innerhalb von fünfzehn Jahren fünfundsechzig Verfahren geführt, in welchen ihm Kosten auferlegt wurden. Und wie ebenfalls schon erwähnt, wurde ihm in einem grossen Teil dieser Fälle die unentgeltliche Rechtspflege verweigert, weil seine Standpunkte als aussichtslos beurteilt werden mussten. Die Prozessfreudigkeit des Rekurrenten hat auch nicht über die Zeit abgenommen: sieben Kostenpositionen gehen auf Verfahren in den Jahren 2019 und 2020 zurück. Es ist also nicht erkennbar, dass der Rekurrent vom Führen aussichtsloser Verfahren auf Kosten der Allgemeinheit künftig absehen wird, und das wird weitere Kostenschulden generieren. Auch das spricht gegen einen Erlass. Der Rekurrent kritisiert endlich, dass ihm die Verwaltungskommission ohne Begründung Kosten auferlegt habe, obwohl er mittellos sei. Im angefochtenen Entscheid wird erwogen, der Standpunkt des Rekurrenten sei aussichtslos, und die unentgeltliche Rechtspflege könne daher nicht bewilligt werden. Das reicht als

- 7 - Begründung. Zudem wurden die Kosten ausdrücklich mit Rücksicht auf die finanzielle Situation des Rekurrenten auf das Minimum festgesetzt. Der Einwand ist nicht gerechtfertigt. Der Rekurs ist abzuweisen.

#### **E. 4**

Der Rekurrent wird kostenpflichtig. Die unentgeltliche Rechtspflege kommt auch für das vorliegende Verfahren nicht in Frage, da der Rekurs von Anfang an aussichtslos war (§ 16 Abs. 1 VRG). Der Gebührenrahmen für diesen Entscheid beträgt Fr. 500.-- bis Fr. 12'000.-- (§ 20 GebV OG). Die Verwaltungskommission hat mit Rücksicht auf die finanzielle Situation des Rekurrenten das absolute Minimum angesetzt. Das ist für den unnötigen und aussichtslosen Rekurs so nicht mehr angezeigt. Eine Gebühr von Fr. 800.-- ist angemessen und immer noch sehr moderat. Eine Parteientschädigung ist bei diesem Ausgang des Verfahrens ebenfalls nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.